

händlerisches Gemeinwesen wird auf eine granitne Unterlage zu stehen kommen, wenn die Berufsgenossen jedes Orts sich eng zusammenschließen.

Die Sekretierung des Börsenblatts

Auf Betreiben einer kleinen, aber unermüdbaren Gruppe von Herren hat der Vorstand des Börsenvereins die Geheimhaltung des Börsenblatts zu verfügen beschlossen und damit auch die Weitergabe desselben an die Bibliotheken des In- und Auslands unterbunden.

Eine andre Gruppe von Buchhändlern ist mit diesem Beschlusse aus rein geschäftlichen Gründen durchaus nicht einverstanden. Alles, was vorgebracht wird, um das Vorgehen zu rechtfertigen, ist genügend bekannt.

Mir scheinen die Gründe nur teilweise stichhaltig zu sein. In Kreisen unsrer besten Abnehmer, unter den Vorständen der großen und größern Bibliotheken, hat der Beschluß eine nach meiner Ansicht ganz gerechtfertigte Verstimmung gezeitigt, und, abgesehen von den scharfen persönlichen Auslassungen, die sich seitens einer stattlichen Reihe von Herren über mich und andre Buchhändler ergossen haben, hat das Vorgehen auch eine sehr scharfe offizielle Stellungnahme der Herren Bibliothekare auf der letzten Bibliothekar-Versammlung zu Tage gefördert.

Die Erregung scheint mir begreiflich. Das tägliche Erscheinen des Börsenblatts in seiner übersichtlichen Anordnung der neuen Erscheinungen zc. ermöglichte es den Herren, in kurzer Zeit sich täglich zu orientieren über neue Erscheinungen und über projektierte Publikationen. Mit der sonst ausgezeichneten wöchentlichen Hinrichs'schen Liste ist den Herren aus allerlei Gründen nicht gedient.

Da in jedem Verein die Majorität gilt, so haben wir andern uns fügen müssen.

Ich halte den Beschluß der Sekretierung des Börsenblatts für einen großen Irrtum; er ist für mein Geschäft und viele andre gleich geartete ein großer Nachteil.

Bisher war es möglich, durch eine einfache, nicht einmal gar zu auffällige Anzeige im Börsenblatt wissenschaftliche Erscheinungen oder künstlerische Monographien, seien es solche eignen Verlags, seien es importierte wichtige Publikationen, den Herren Bibliothekaren, die für diese hauptsächlich in Frage kommen, auf eine billige, bequeme Weise bekannt zu geben.

Das ist jetzt unmöglich. Die direkte Folge wird sein, daß die Anzeigen im Börsenblatt nicht mehr den erwarteten geschäftlichen Erfolg haben, ein Umstand, den ich vorausgesehen habe und der sich sehr bald auch den ausländischen Verlegern aufdrängen wird.

Die weitere Folge davon wird sein, daß der Auslands-Buchhandel seine in den letzten Jahren glücklicherweise gesteigerten Anzeigen wieder einschränken wird.

Man wird sagen, daß der Sortimentsbuchhandel jetzt dafür Sorge tragen wird, derartige Anzeigen bezw. das Erscheinen oder das in Aussicht genommene Erscheinen von Neuigkeiten den betreffenden Instituten bekannt zu geben. Hierin begeht man einen zweiten großen Irrtum. Viele Verleger kostspieliger Monographien haben die Beobachtung gemacht, daß von dem Sortimentler der betreffenden Ortsbibliothek oder dem betreffenden Museum — oft der alleinige Kunde an jenem Orte, dessen offizieller Lieferant jener Sortimentler ist — weder das Buch noch der im Börsenblatt angezeigte Prospekt unterbreitet wurde. Natürlich weiß ich sehr wohl, daß der vielgeplagte Sortimentler gar nicht in der Lage ist, auch nur die wichtigsten Erscheinungen des deutschen Buchhandels (vom Ausland ganz abgesehen) entsprechend und so, wie es für den Verleger unbedingt nötig

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 69. Jahrgang.

ist, zu vertreiben; von den Herren Kollegen im Sortiment und deren Herren Mitarbeitern, die aus andern Gründen nichts thun, noch ganz zu schweigen.

Mit der Sekretierung des Börsenblatts hat man nach meiner Ansicht weder dem Verlags- noch dem Sortimentsbuchhandel genützt. Man hat Verstimmung hervorgerufen, die man hätte vermeiden können; wahrscheinlich hat man auch ferner die Art gelegt an die Ertragsfähigkeit des Börsenblatts. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß man nicht allein die Sekretierung des Börsenblatts wieder aufheben, sondern daß man auch Mittel und Wege finden sollte, es jedem Bibliothekar nicht nur in unserm Deutschland, sondern in der ganzen Welt für einen minimalen Betrag zugänglich zu machen und es nur direkt per Post zu übersenden, so daß der betreffende Bibliothekar das Börsenblatt jeden Tag auf seinem Arbeitspult vorfindet.

Ich würde es ferner mit Freuden begrüßen, wenn Wege eingeschlagen würden, durch welche es möglich wird, daß fernerhin jeder Buchhändler, sei er Börsenvereinsmitglied, sei er Mitglied eines Lokalvereins, das Börsenblatt gleichfalls jeden Tag direkt per Post erhält und hierfür höchstens das verauslagte Postgeld zu zahlen hätte.

Die Inangriffnahme dieser Umänderung würde allerdings auf einen Widerspruch größerer Kreise stoßen; jedoch würde hierdurch zweifellos erreicht werden, was das Börsenblatt sein soll: ein dem Buchhandel nutzbringendes Organ, nutzbringender als es heute ist.

Leipzig, 12. Juli 1902. Karl W. Hiersemann.

Kleine Mitteilungen.

Post (Zollauschlüsse). — Pakete an Empfänger in den deutschen Zollauschluss-Gebieten müssen zur Warenverkehrsstatistik angemeldet werden und deshalb von einer Erklärung über den Inhalt nach Art der den Sendungen nach dem Auslande beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen begleitet sein. Zu den Zollauschlüssen gehören: Die Freihafengebiete bei Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde, die Insel Helgoland, sowie mehrere Ortschaften und Gemeinden in den badischen Kreisen Konstanz und Waldshut. Bei Paketsendungen nach der Insel Helgoland ist außerdem auf der Begleitadresse noch eine kurze Angabe des Inhalts (z. B. Kleider, Wäsche, 2 Fl. Wein, Bücher) erforderlich. Bei Sendungen nach dem Großherzogtum Luxemburg, das zum Zollverein gehört, sowie nach den zum deutschen Zollgebiet gehörenden Gemeinden Jungholz in Tirol und Mittelberg mit Riezelern in Vorarlberg sind dagegen Zollinhaltsserklärungen nicht erforderlich.

Zollbefreiung. Portugiesische Besitzungen. — Durch eine Verfügung vom 10. Juli d. J. ist für alle Gegenstände, die von Staats wegen in die überseeischen Besitzungen Portugals für den Staatsgebrauch eingeführt werden, Zollfreiheit angeordnet worden. (Boletim official do Governo geral da Provincia de Moçambique.)

Post. Amerika. — Die Tagen für Postfrachtstücke nach den Vereinigten Staaten von Amerika, d. h. für solche Pakete, die wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder aus andern Gründen von der deutschen Post nicht der amerikanischen Post überwiesen werden können, sondern in Hamburg oder Bremen an die vertragsmäßig hierzu bestellten Spediteure der deutschen Post zur Beförderung überliefert werden, sind wesentlich ermäßigt worden. Ueber den neuen Tarif erteilen die Postanstalten Auskunft.

In Oesterreich verboten. — Das k. k. Landes- als Prefsgericht in Linz hat mit dem Erkenntnis vom 6. Oktober 1902, Pr. 79/2, die Weiterverbreitung der Druckschrift: „Alphons von Liguoris Moralktheologie.“ Wortgetreue deutsche Uebersetzung. Nationaler Kunst- und Schriftenverlag, Wilmersdorf-Berlin (London, Paris, New York) nach § 303 des Strafgesetzbuchs verboten.

Neue Erwerbungen von Gemälden für die königlichen Museen in Berlin. — Im Vorraum zur Gemäldegalerie des Alten Museums zu Berlin sind zur Zeit die Neuerwerbungen der letzten Monate ausgestellt. Im Deutschen Reichsanzeiger wird darüber durch v. A. wie folgt berichtet: „Zu